

Alles wird anders

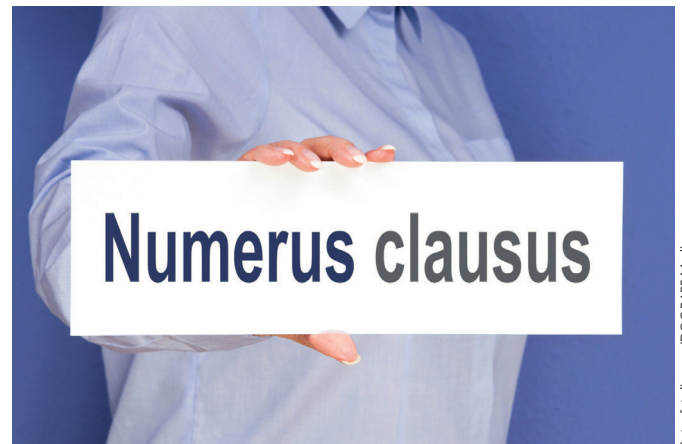
Zulassung zum Medizinstudium muss reformiert werden

Für Generationen von Abiturienten war er eine unüberwindbare Hürde auf dem Weg zum Traumberuf: der Numerus clausus (NC). Spätestens 2020 werden sich die Kriterien des Auswahlverfahrens ändern. Möglich macht dies ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Zulassungsbeschränkung teilweise für verfassungswidrig erklärt hat. Obwohl die Entscheidung der Karlsruher Bundesrichter nur für das Studienfach Humanmedizin gilt, wird sie wahrscheinlich auch für Zahnmedizinstudenten in spe Folgen haben.

Mit seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 (Az.: 1 BvL 3/14 und 4/14), dessen Begründung allein 73 Seiten umfasst, entschieden die Richter des höchsten deutschen Gerichts, dass die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über das Vergabeverfahren von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen – soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen – zumindest in Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Die beanstandeten bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften verletzen den grundrechtlichen Anspruch von Studienplatzbewerbern auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot ebenso wie die rechtlichen Regelungen der Länder über die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin. Außerdem verfehlen die Länderbestimmungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen teilweise die Anforderungen, die sich aus dem Vorbehalt des Gesetzes ergeben. Obwohl die Vergabe nach den besten Abiturnoten, nach Wartezeit und nach einer Auswahl durch die Universitäten grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist, so die Entscheidung aus Karlsruhe, müssen Bund und Länder die Auswahlkriterien, die es neben der Abiturnote gibt, neu regeln. Stichtag dafür ist der 31. Dezember 2019.

In Zukunft weniger Wartesemester?

Enger begrenzt werden muss beispielsweise die Zahl der Wartesemester, die aktuell etwa bei 15 liegt, entschied der Erste Senat unter Vorsitz von Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof. Auch darf eine Festlegung auf höchstens sechs gewünschte Studien-


Foto: fotolia.com/DOC RABE Media

Der Numerus clausus durchkreuzte die beruflichen Pläne vieler Abiturienten.

orte nicht dazu führen, dass ein Bewerber, der eigentlich erfolgreich wäre, am Ende leer ausgeht. Die geltenden Vorschriften zur Ortswahl sieht das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig an. Bislang dürfen Bewerber maximal sechs Hochschulorte angeben. Auch die Hochschulen selbst verlangen in ihren eigenen Vergabeverfahren, dass Bewerber eine Reihenfolge nennen, wo sie studieren wollen. Manche Universitäten sortieren allerdings alle Bewerber aus, die diese Hochschule nicht gleich an erster Stelle genannt haben. Die Ortswahl kann nach dem Karlsruher Urteil nur noch dann ein Kriterium sein, wenn die Universität eigene Auswahlgespräche anbietet. Die Regelungen in Bayern und Hamburg räumen den Hochschulen überdies ein, eigene Kriterien für die Aufnahme zu entwickeln. Auch das ist nach Ansicht des obersten deutschen Gerichts verfassungswidrig. Hochschulen hätten „keine Befugnis zur Erfindung weiterer Kriterien“, heißt es in der Entscheidung wörtlich.

Abiturnote darf nicht allein entscheiden

Im Auswahlverfahren der Hochschulen muss nach Ansicht der Verfassungsrichter eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Landesgrenzen hinweg garantiert werden. Auch darf die Abiturnote nicht das einzige Kriterium sein. Ebenso muss sichergestellt sein, dass Eignungsgespräche an Universitäten bundesweit in „standardisierter und

strukturiertes Form“ stattfinden, um die Chancengleichheit der Studierenden zu wahren.

Sanitäter und Krankenpflegerin als Kläger

Verantwortlich dafür, dass die Karlsruher Richter jetzt aktiv wurden, waren zwei Studienplatzbewerber, die bereits 2012 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) geklagt hatten, weil sie zwölf Semester auf einen Studienplatz hätten warten müssen. Offenbar wurde dabei aber nur die Abiturnote berücksichtigt. Und das, obwohl der eine Kläger, ein 26-jähriger Hamburger, ausgebildeter Rettungssanitäter ist und den Mediziner-test mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis bestanden hat. Die zweite Klägerin kommt aus Schleswig-Holstein, ist 28 Jahre alt und ausgebildete Krankenpflegerin. Auch ihre Ablehnung wurde mit dem NC und der Wartezeit begründet. Das von der SfH administrierte Verfahren der Medizin-studienplatzvergabe hielten deshalb beide Kläger für verfassungswidrig. Auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen monierte mehrere Verfassungsverstöße und legte das Verfahren 2014 dem Bundesverfassungsgericht vor.

62 000 Bewerber für 11 000 Studienplätze

Aktuell kommen im Fach Medizin 62 000 Bewerber auf 11 000 Studienplätze. Aus diesem Grund gibt es den NC als Zulassungsbeschränkung: 20 Prozent der Studienplätze werden an die Bewerber mit den

besten Abiturnoten vergeben, weitere 20 Prozent sind von der Wartezeit abhängig, 60 Prozent vergeben die Universitäten nach eigenen Auswahlkriterien. Doch auch dabei spielt die Abiturnote eine wichtige Rolle. Durch zusätzliche Qualifikationen können Bewerber ihre Chancen verbessern.

„Ohrfeige für kleinstaatliche Bildungspolitik“

Der Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, bewertete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als „richtiges Signal zur richtigen Zeit“. Die Entscheidung aus Karlsruhe sei eine „deutliche Aufforderung an Bund und Länder, bei der schleppenden Umsetzung der Reform des Medizinstudiums endlich Tempo zu machen“, so Montgomery in einer ersten Reaktion. „Das Urteil beinhaltet aber auch eine heftige Ohrfeige für eine kleinstaatliche Bildungspolitik, die es nicht schafft, das Abitur bundesweit chancengleich und chancengerecht zu gewährleisten. Auch die Bildungspolitik muss hier nachbessern“, sagte er.

Bund und Länder in der Pflicht

Der Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, begrüßte die Entscheidung ebenso. „Allein die Abiturnote ist nicht ausreichend, um einen Arzt oder Zahnarzt zu qualifizieren. Es gehört mehr dazu – wie zum Beispiel Empathie, soziale Kompetenz oder Kommunikationsfreudigkeit“, sagte er in einem Interview mit dem „Dental Online Channel“.



Foto: fotolia.com/nd3000

Bis Ende 2019 muss der Zugang zum Medizinstudium neu geregelt werden.



Foto: Bundesärztekammer

Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer, fordert mehr Studienplätze für das Fach Humanmedizin.



Foto: Bundeszahnärztekammer/Lopata

Dr. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer, befürwortet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.



Foto: Klinikum der Universität München

Prof. Dr. Reinhard Hickel, Dekan der Medizinischen Fakultät an der LMU München, sieht vor allem den Gesetzgeber in der Pflicht.

Als zusätzliches Kriterium für das Zulassungsverfahren kämen beispielsweise individuelle Bewerbungsgespräche infrage. Bund und Länder seien gefordert, den entsprechenden Rahmen zu schaffen, „um den Hochschulen die notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen“, betonte der Präsident der Bundeszahnärztekammer.

Bereits vor dem Karlsruher Urteil hatten sich Montgomery und Engel für eine Reform des Auswahlverfahrens in beiden Studienfächern stark gemacht und bundeseinheitliche Zulassungskriterien gefordert. Außerdem müsse es generell rund zehn Prozent mehr Studienplätze geben, um wieder ausreichend (Zahn-)Ärzte auszubilden und damit eine flächendeckende Patientenversorgung sicherzustellen.

Tragfähige Lösungen suchen

Prof. Dr. Reinhard Hickel, Dekan der Medizinischen Fakultät und Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie an der LMU München, vertritt ebenfalls eine klare Position. „Bei der Reform des Zulassungsverfahrens können sich die Universitäten nur im vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegen. Ihnen ohne Kostenübernahme den Aufwand und die Verantwortung für ein gerechteres Zulassungsverfahren aufzubürden, wird nicht funktionieren. Vielmehr sind alle Beteiligten – Gesetzgeber und Hochschulen – gemeinsam gefordert, neue tragfähige Lösungsmöglichkeiten für den Zugang zum Medizin- und Zahnmedizinstudium zu schaffen“, sagte er unserer Redaktion. Zugleich meldete Hickel Zweifel an der Umsetzbarkeit individueller Bewerbungsgesprä-

che an: „Bei viermal so vielen Auswahlkandidaten wie Studienplätzen müsste eine große Zahl von Bewerbern eingeladen und bewertet werden. Dies würde gerade große Universitäten vor Probleme stellen. Um insgesamt 600 Studienplätze zu vergeben, wären allein damit zwei Prüfer 30 volle Arbeitswochen beschäftigt.“

Das Präsidium des Medizinischen Fakultätentages, dem Hickel seit vielen Jahren angehört, hatte bereits lange vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts neue Empfehlungen für die Auswahl von Studenten aufgrund von wissenschaftlichen Auswertungen der Studienabgänger und Modellen in Nachbarländern vorgelegt. Dazu gehörte unter anderem ein gewichtetes Losverfahren. Für entsprechende Neuregelungen hätte allerdings der Staatsvertrag der Bundesländer geändert werden müssen – ein äußerst langwieriger Prozess.

Umstrittene Wartezeitbegrenzung

Bedenken äußerte Prof. Dr. Reinhard Hickel auch hinsichtlich der geplanten Begrenzung der Wartezeit: „Nach der bisherigen Regelung bekam jeder Bewerber, der lange genug gewartet hatte, einen Studienplatz. Wenn die Wartezeit in Zukunft begrenzt wird, dürfte dies nicht mehr der Fall sein.“ Seine Prognose: „Selbst wenn die Zahl der Studienplätze um zehn Prozent erhöht werden sollte, erhalten weiterhin mehr als 80 Prozent der Bewerber keinen Studienplatz im Fach Humanmedizin. Daran ändert auch ein neues Auswahlverfahren nichts.“